Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 1	2 Berlin, den 14. Dezember	2011
	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen	
	Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 vom 29. Oktober 2011	206
	Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin vom 11. November 2011	207
	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Zustimmung zur Verordnung des Rates der EKD über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur "EKD-Bilanzbuchhalterin"/zum "EKD-Bilanzbuchhalter"	208
II.	Bekanntmachungen	
	Muster des Konsistoriums für die Niederschrift über eine Pfarrwahl	209
	Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Kirchenkreis Wilmersdorf	210
	Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für die Superintendentin oder den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Teltow-Zehlendorf	210
	Genehmigung von neuen Kirchensiegeln	211
	Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	212
	Einstellung von Auszubildenden für den Beruf Verwaltungsfachangestellte(r) – Fachrichtung Kirchenverwaltung	212
III.	Stellenausschreibungen	
	Ausschreibung von Pfarrstellen	213
	Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen	214
	Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle	215
	Druckfehlerberichtigung in der Stellenausschreibung beim Rechnungshof	215
IV.	Personalnachrichten	
v.	Mitteilungen	
	Urlaubsseelsorgedienste in Baden, Sommer 2012	217
	Kur- und Urlauberseelsorgedienst in der Evluth. Landeskirche Hannover 2012	217
	Auslandsdienst Projektstelle Kaliningrad, Russische Föderation	217

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Vom 29. Oktober 2011

Aufgrund von Art. 70 Absatz 1 Nr. 12 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 hat die Landessynode das nachstehende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der diesem Kirchengesetz beigefügte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz schließt in Einnahmen und Ausgaben

für das Haushaltsjahr 2012 mit für das Haushaltsjahr 2013 mit ab. 322.617.350 €,

317.784.070 €

(2) Von der Französischen Kirche zu Berlin wird eine Umlage in Höhe von 15 vom Hundert ihres Kirchensteueraufkommens erhoben.

§ 2

- (1) Zur Sicherstellung der zentral geleisteten Ausgaben für Versorgung, Beihilfe und Sammelversicherungen einschließlich der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und der vom Konsistorium festgestellten Mehrkosten für die von der Landeskirche oder im Einvernehmen mit dem Konsistorium ausnahmsweise im privat-rechtlichen Dienstverhältnis angestellten ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrdienst wird im Haushaltsjahr 2012 ein Betrag in Höhe von 47.015.772 € gemäß § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 festgesetzt.
- (2) Für die Fortentwicklung und Implementierung des Meldewesens einschließlich des elektronischen Kirchenbuches und des Kirchgeld- bzw. Fundraising-Programmes (KirA-Meldewesen, KirA-Kirchbuch sowie KirA-Kirchgeld / Fundraising) wird im Jahr 2012 ein Betrag in Höhe von 1.393.250 € und im Jahr 2013 ein Betrag in Höhe 1.113.000 € nach § 2 Abs. 5 Finanzgesetz erhoben. Verbleibende Mittel werden nach dem Schlüssel des § 2 Abs. 4 Finanzgesetz verteilt.
- (3) Für die Finanzierung der Durchführung der Gemeindekirchenratswahlen wird im Jahr 2013 ein Betrag in Höhe von 325.500 € nach § 2 Abs. 5 Finanzgesetz erhoben. Verbleibende Mittel werden nach dem Schlüssel des § 2 Abs. 4 Finanzgesetz verteilt

§ 3

- (1) Unbeschadet ihrer Funktionszugehörigkeit sind unbegrenzt alle Versorgungsleistungen und Versorgungsbezüge der Ausgabegruppen 43 und 44 gegenseitig untereinander deckungsfähig.
- (2) Zweckgebundene Einnahmen aus Zuwendungen von Dritten und Spenden sind übertragbar.
 - (3) Haushaltsmittel für Investitionsausgaben sind übertragbar.

§ 4

- (1) Innerhalb ihrer Funktionszugehörigkeit sind mit Ausnahme des Einzelplanes 9 Allgemeine Finanzwirtschaft alle Einnahmen und Ausgaben unbegrenzt gegenseitig deckungsfähig, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Mittel der Haushaltsstelle 7210.00.6341 außergewöhnlicher Aufwand sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Mitteln der Funktion. Die Mittel sind nicht übertragbar.
- (3) Im Bereich der Sachkosten (Gruppierungen 5 und 6 sowie 94) kann ein Überschuss unter Berücksichtigung anzurechnender Überträge nach § 3 Abs. 2 und 3 in begründeten Ausnahmefällen übertragen werden. Andernfalls werden Überschüsse zur Bildung von Budgetrücklagen verwendet. Überhangkosten (Gruppierung 4) werden auf die Überschüsse angerechnet und vermindern die Zuführung zur Budgetrücklage. Über Entnahmen aus einer Budgetrücklage entscheidet der Fachbereich mit Zustimmung des Finanzreferats des Konsistoriums. Entstandene Fehlbeträge sind aus der Budgetrücklage auszugleichen. Wenn dies nicht möglich ist, sollen Fehlbeträge in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen werden.
- (4) Im Bereich der Personalkosten sind mit Ausnahme der Funktionen 0410 und 0415 Überschüsse der Personalkostenrücklage zuzuführen.

§ 5

- (1) Haushaltsreste der Funktionen 9510 (Zusatzversorgung Angestellte), 9530 (Versorgung der Pfarrer und Beamten), 9540 (Versorgung der Lehrer), 9560 (Versorgungssicherstellung ERK), 9570 (Versorgungssicherstellung VERKA) sowie 9571 (Einmalbeträge Versorgungssicherstellung) werden der Versorgungsrückstellung zur Sicherstellung künftiger Versorgungsansprüche zugeführt.
- (2) Mehreinnahmen, die der Landeskirche gem. § 2 Abs. 4 Finanzgesetz zustehen, werden den gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen bis zur Erreichung der Mindesthöhe zugeführt.

§ 6

(1) Allgemeine Zuwendungen dürfen – vorbehaltlich der Anerkenntnis der allgemeinen Bewilligungsbedingungen – angewiesen werden:

bei einer Höhe des Ansatzes

bis zu 102.300,-€

bis zu 5.100,-€ in halbjährlichen

Teilbeträgen in vierteljährlichen jeweils zur Mitte des Fälligkeitszeitraumes

Teilbeträgen darüber in monatlichen Teilbeträgen.

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Wirtschafterin kraft Amtes.

§ 7

Unabweisbaren und unvorhersehbaren überplanmäßigen und außerplanmäßigen Mehrbedarf kann die Wirtschafterin kraft Amtes unter Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr bis zu 20.000 € decken. Über die darüber hinausgehende Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln entscheidet der Ständige Haushaltsausschuss der Landessynode.

§ 8

Wirtschafterin kraft Amtes ist die für den Haushalt (mit Ausnahme der Funktion 7710 – Kirchlicher Rechnungshof) und für das Vermögen zuständige Leiterin der Abteilung 6 des Konsistoriums. Diese kann die Wirtschafterbefugnis auf Wirtschafter kraft Auftrages delegieren.

§ 9

- (1) Über den Erlass, die Niederschlagung oder Stundung von Forderungen bis zur Höhe von 10.000 € entscheidet die Wirtschafterin kraft Amtes, bis zur Höhe von 25.000 € beschließt das Kollegium des Konsistoriums mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode. Bei darüber hinausgehenden Beträgen beschließt die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Erlass, Niederschlagung, Stundung oder Erstattung von Kirchensteuern gem. § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung KiStO ev.) in der Fassung vom 1. Januar 2009. Die Entscheidung obliegt insoweit im Rahmen seiner Wirtschafterbefugnis dem Leiter des Steuerreferates bzw. den von ihm damit Beauftragten, bei darüber hinausgehenden Beträgen bei der Wirtschafterin kraft Amtes.

§ 10

- (1) Die Wirtschafterin kraft Amtes wird ermächtigt in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 511.000 €, im Einzelfall aber nicht höher als 25.500 € zu übernehmen
- (2) Darüber hinaus wird die Kirchenleitung ermächtigt, mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode
- Bürgschaften zu übernehmen und
- Kredite aufzunehmen.

§ 11

Soweit noch keine Rechtsvereinheitlichung erfolgt ist, sind die jeweiligen bisherigen Regelungen anzuwenden. Dies betrifft insbesondere die Ordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (HKRO) vom 20. Dezember 1991 und das Kirchengesetz über die Vermögens- und Finanzverwaltung (VFVG) vom 6. Juni 1998 in Verbindung mit der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998.

§ 12

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2011

Renate Nowotnick Vizepräses

Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin

Vom 11. November 2011

Die Kirchenleitung hat mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode aufgrund von § 40 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe vom 7. November 1992 (KABI-EKiBB S. 202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABI-EKiBB S. 35), die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Tarif der Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin

Für die evangelischen Friedhöfe in Berlin gelten folgende Leistungsentgelte:

tungs	entgeite:			
		Netto + EURO	19 % Mwst. = EURO	Brutto EURO
1.	Wässern der Grabstätten und Anpflanzungen nach Bedarf montags bis freitags (außer Feiertage) vom 1. April bis 30. September			
1.1	Erbbegräbnisse früheren			
	Rechts im Ausmaß der zu begießenden Fläche, je m ²	32,27 €	6,13 €	38,40 €
1.2	Wahlgrabstätten			
	Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle Wahlgrabstätten mit zwei	77,06 €	14,64 €	91,70 €
1.2.2	Grabstellen	132,10 €	25,10 €	157,20 €
	Wahlgrabstätten mit drei Grabstellen	184,45 €	35,05 €	219,50 €
1.2.4	Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen, je weiterer Grabstelle	47,56 €	9,04 €	56,60 €
1.3	Reihengrabstätten			
	Reihengrabstätten (Erwachsene)	66,72 €	12,68 €	79,40 €
1.3.2	Reihengrabstätten (Kinder bis zu 6 Jahren)	47,56 €	9,04 €	56,60€
1.4 1.4.1	Urnengrabstätten Urnengrabstätten mit einer			
1.4.2	Größe bis zu 1 m² Urnengrabstätten mit einer	47,56 €	9,04 €	56,60 €
	Größe über 1 m² im Ausmaß der zu begießenden Fläche, je m²	32,27 €	6,13 €	38,40 €
1.5	Wässern der Hecken- pflanzen, je lfd. Meter	16,13 €	3,07 €	19,20 €

1.6 Für einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Monaten werden 75 %, für andere, jeweils ganze Monate umfassende Zeiträume werden je Monat 30 % der Sätze nach den Nummern 1.1 bis 1.5, höchstens jedoch die sich nach den Nummern 1.1. bis 1.5 ergebenden Sätze erhoben.

2.	Sauberhalten der Grabstätten vom 1. April bis 30. September	Netto + EURO	19 % Mwst. = EURO	Brutto EURO
2.1	Erbbegräbnisse früheren Rechts, je m²	27,56 €	5,24 €	32,80 €
2.2	Wahlgrabstätten, je Stelle	59,92 €	11,38€	71,30 €
2.3 2.3.1		54,71 €	10,39 €	65,10 €
2.3.2	(Kinder bis zu 6 Jahren)	33,28 €	6,32 €	39,60 €
2.4 2.4.1	Urnengrabstätten Urnengrabstätten mit einer Größe bis zu 1 m ²	38,07 €	7,23 €	45,30 €
2.4.2	Urnengrabstätten mit einer Größe über 1 m², je m²	27,56 €	5,24 €	32,80 €

3. Für sonstige bestellte Leistungen (z.B. zusätzlichen Blumenschmuck, einmalige Unkrautbeseitigung auf Grabstätten, einmalige Säuberung, Bepflanzung der Grabstätten, Eindecken und Ausschmücken der Gräber), die weder im Gebührentarif noch in vorstehendem Tarif aufgeführt sind, richten sich die Entgelte nach dem Angebot der Friedhofsverwaltung oder, wenn ein solches nicht vorliegt, nach den der Friedhofsverwaltung entstandenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen.

§ 2 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für evangelische Friedhöfe in Berlin vom 17. Oktober 2008 (KABI. S. 186) außer Kraft.

Berlin, den 11. November 2011

Kirchenleitung

Dr. Markus Dröge

Verordnung mit Gesetzeskraft zur Zustimmung zur Verordnung des Rates der EKD über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur "EKD-Bilanzbuchhalterin" / zum "EKD-Bilanzbuchhalter"

Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von Artikel 83 Abs. 1 und 2 der Grundordnung mit der vorgesehenen Mehrheit die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

Artikel 1

Der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur "EKD-Bilanzbuchhalterin"/zum "EKD-Bilanzbuchhalter" vom 2. September 2011 wird zugestimmt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Berlin, den 11. November 2011

Kirchenleitung

Dr. Markus Dröge

II. Bekanntmachungen

Muster des Konsistoriums für die Niederschrift über eine Pfarrwahl¹

Sitzung des Gemeindekirchenrats der Kirchengemeinde .../Gemeinsame Sitzung der Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinde(n) ... des Pfarrsprengels ..., Kirchenkreis ..., am ... in ...

Anwesend:

- 1. Frau Superintendentin/Herr Superintendent ...
- 2. Mitglieder des Gemeindekirchenrats/der Gemeindekirchenräte ...

Zur Sitzung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden.

Die Zahl der Mitglieder des Gemeindekirchenrats/der Gemeindekirchenräte beträgt ...

Da /von jedem Gemeindekirchenrat/ mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, ist der Gemeindekirchenrat/sind die Gemeindekirchenräte beschlussfähig.

Pfarrer(in) ... steht auf dem Wahlvorschlag; sie/er nimmt daher wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Pfarrwahl teil.²

Die Superintendentin/Der Superintendent leitet die Wahlhandlung, bei der Erörterungen über die zur Wahl stehenden Personen nicht mehr zulässig sind. Sie/Er berichtet über die Vorbereitung der Wahl:

Für Pfarrwahl in einer Kirchengemeinde

Auf die Ausschreibung der (.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde ... im Kirchlichen Amtsblatt haben sich ... Personen beworben.

Nachdem das Konsistorium keine Vorbehalte gegen die Bewerbungen geäußert hat bzw. geklärt wurde, dass die Vorbehalte nicht zu einer Versagung der Übertragung führen und nachdem die Superintendentin oder der Superintendent das Gespräch über die Bewerbungen mit der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten geführt hat, wurde in der Sitzung des Gemeindekirchenrats am ... unter Leitung der Superintendentin/des Superintendenten ein Wahlvorschlag aufgestellt.

Der Wahlvorschlag enthält folgende(n) Namen:

- 1. ...
- 2. ...
- 3. ...

Zu diesem Wahlvorschlag hat der Gemeindekirchenrat den Gemeindebeirat, für den Fall, dass ein solcher gebildet wurde, am ... angehört.

Die Vorgeschlagenen haben sich auf Aufforderung der Superintendentin/des Superintendenten der Gemeinde vorgestellt, indem sie je einen Gottesdienst und eine andere Gemeindeveranstaltung, die eine religionspädagogische Aufgabe darstellt, gehalten haben, und zwar

Pfarrer(in) ... am ... in ... Pfarrer(in) ... am ... in ... Pfarrer(in) ... am ... in ...

Oder

Von einer Vorstellung von ... wurde abgesehen, nachdem der Gemeindekirchenrat gem. § 6 Abs. 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz fest-

gestellt hat, dass Pfarrer(in) ... der Gemeinde hinreichend bekannt ist

Für Pfarrwahl in einem Pfarrsprengel

Auf die Ausschreibung der (.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels ... im Kirchlichen Amtsblatt haben sich ... Personen beworben.

Nachdem das Konsistorium keine Vorbehalte gegen die Bewerbungen geäußert hat bzw. geklärt wurde, dass Vorbehalte nicht zu einer Versagung der Übertragung führen, und nachdem die Superintendentin oder der Superintendent das Gespräch über die Bewerbungen mit der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten geführt hat, wurde in der gemeinsamen Sitzung der Gemeindekirchenräte am ... unter Leitung der Superintendentin/des Superintendenten ein Wahlvorschlag aufgestellt.

Der Wahlvorschlag enthält folgende(n) Namen:

- 1. ..
- 2. ...
- 3. ...

Zu diesem Wahlvorschlag haben die Gemeindekirchenräte die Gemeindebeiräte, für den Fall das solche gebildet wurden, am ... angehört.

Die Vorgeschlagenen haben sich auf Aufforderung der Superintendentin/des Superintendenten den Gemeinden des Pfarrsprengels vorgestellt, indem sie je einen Gottesdienst und eine andere Gemeindeveranstaltung, die eine religionspädagogische Aufgabe darstellt, gehalten haben, und zwar

```
Pfarrer(in) ... am ... in ...
Pfarrer(in) ... am ... in ...
Pfarrer(in) ... am ... in ...
```

Von einer Vorstellung von ... wurde abgesehen, nachdem die Gemeindekirchenräte gem. § 6 Abs. 3 Pfarrstellenbesetzungsgesetz festgestellt haben, dass Pfarrer(in) ... den Gemeinden hinreichend bekannt ist.

Gemeinsam für Kirchengemeinde und Pfarrsprengel

Sodann wird mit dem Wahlvorgang selbst begonnen. Gewählt wird mit Stimmzetteln.

Die Superintendentin/Der Superintendent übergibt allen erschienenen GKR-Mitgliedern je einen Stimmzettel, im Ganzen ... Es wird Gelegenheit gegeben, den Stimmzettel unbeobachtet auszufüllen. Anschließend ist der zusammengefaltete Stimmzettel in die Wahlurne zu legen.

Die abgegebenen Stimmzettel werden ungeöffnet gezählt. Ihre Anzahl beträgt ...

Diese Zahl stimmt mit der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten überein. Die Stimmzettel werden nunmehr geöffnet.

Die Auszählung der Stimmzettel ergibt

- ... Stimmen für Pfarrer(in) ...
 ... Stimmen für Pfarrer(in) ...
 ... Stimmen für Pfarrer(in) ...
- 1 Bei der Besetzung von Gemeindepädagogenstellen sind die entsprechenden Bezeichnungen einzusetzen.
- 2 Gilt für den Fall, dass eine Person, die auf dem Wahlvorschlag steht, z.B. wegen Verwaltung der Stelle bereits Mitglied des Gemeindekirchenrats/der Gemeindekirchenräte ist.

Pfarrer(in) ... hat die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten erhalten und ist somit gewählt.

Oder

Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los.

Oder

Da niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat, findet ein 2. Wahlgang statt. Wenn mehrere Personen zur Wahl stehen, ist erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben, also zwischen Pfarrer(in) ... und Pfarrer(in) ...

Die Auszählung der Stimmzettel ergibt

... Stimmen für Pfarrer(in) Stimmen für Pfarrer(in) ...

Pfarrer(in) ... hat die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten erhalten und ist somit gewählt.

Oder

Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los.

Oder

Da niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat, hat der Gemeindekirchenrat/haben die Gemeindekirchenräte beschlossen:

Von einem 3. Wahlgang wird abgesehen. Ein neuer Wahlvorschlag wird voraussichtlich am ... aufgestellt.

Oder

Es findet ein 3. Wahlgang statt.

Pfarrer(in) ... hat die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten erhalten und ist somit gewählt.

Oder

Da auch im dritten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit erhalten hat, ist ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. Dies wird voraussichtlich am ... geschehen.

Das Ergebnis der Wahl wird der Gemeinde/allen Gemeinden im Pfarrsprengel in der Regel im jeweils nächsten Gottesdienst bekannt gegeben mit dem Hinweis, dass jedes zum Abendmahl zugelassene Gemeindeglied innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntgabe schriftlich Einspruch beim Gemeindekirchenrat einlegen kann.

Ort, Datum, Unterschrift der Superintendentin/des Superintendenten und von zwei Mitgliedern des Wahlgremiums.

Die Bekanntgabe erfolgte in ... am ... in ... am ...

Die Einspruchsfrist ist abgelaufen in ... am ... in ... am ...

Pfarrer(in) ... hat die Wahl angenommen.

Einsprüche sind nicht erfolgt.

Oder

Der Einspruch/die Einsprüche wurden der/dem Gewählten mitgeteilt, Der Einspruch/Die Einsprüche, die Stellungnahme der/des Gewählten und des Gemeindekirchenrates/der Gemeindekirchenräte wurden am ... dem Kreiskirchenrat vorgelegt. Der Einspruch/Die Einsprüche wurden zurückgewiesen mit dem Hinweis, dass innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe Beschwerde beim Konsistorium zulässig ist.

Unterschrift der Superintendentin/des Superintendenten

Urkunde

über die Errichtung einer Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Kirchenkreis Wilmersdorf

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABI. EKiBB S. 159, AbI. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Kirchenkreises Wilmersdorf am 22. Oktober 2011 beschlossen:

§ 1

Im Kirchenkreis Wilmersdorf wird eine Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Berlin, den 15. November 2011

Kreissynode des Kirchenkreises Wilmersdorf – Die Präses –

(L. S.) Marlies Häner

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 29. November 2011 Az.: 2029–5(09/487/01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

– Konsistorium –

(L. S.) Seelemann

*

Urkunde

über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für die Superintendentin oder den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Teltow-Zehlendorf

Aufgrund von Artikel 61 Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABI. EKiBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Teltow-Zehlendorf am 12. November 2011 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreises Teltow-Zehlendorf wird eine Kreispfarrstelle für die Superintendentin oder den Superintendenten errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, den 17. November 2011

Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Teltow-Zehlendorf – Der Präses –

(L.S.) A ettner

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 1. Dezember 2011 Az.: 2029-5 (10/280/01)

> Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz – Konsistorium –

(L. S.) Seelemann

*

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 17. November 2011 Az.: 1252-03:60/029-18.03

Die Evangelische Kirchengemeinde Beetz-Sommerfeld, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

" EV. KIRCHENGEMEINDE BEETZ-SOMMERFELD"



2. Konsistorium Berlin, den 17. November 2011 Az.: 1252-03:86/052-49.02

Die Evangelische Kirchengemeinde Gröben, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

"EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GRÖBEN"



3. Konsistorium Berlin, den 17. November 2011 Az.: 1252-03:86/052-49.04

Die Evangelische Kirchengemeinde Siethen, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

" EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE SIETHEN"



4. Konsistorium Berlin, den 17. November 2011 Az.: 1252-03:39/040

Der Evangelische Kirchenkreisverband für Kindertageseinrichtungen Berlin Mitte-Nord hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

" EV. KIRCHENKREISVERBAND FÜR KINDERTAGES-EINRICHTUNGEN BERLIN MITTE-NORD "



Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

- Die Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinden Beetz und Sommerfeld, beide Evangelischer Kirchenkreis
 Oberes Havelland, mit den Umschriften "EVANGELISCHE
 KIRCHENGEMEINDE BEETZ" und "EVANGELISCHE
 KIRCHENGEMEINDE SOMMERFELD" wurden außer Geltung gesetzt.
- Das Kirchensiegel des ehemaligen Parochialverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in Görlitz mit der Umschrift "PAROCHIALVERBAND DER EVANG. KIRCHENGE-MEINDEN IN GÖRLITZ" wurde außer Geltung gesetzt.

*

Einstellung von Auszubildenden für den Beruf Verwaltungsfachangestellte(r)

- Fachrichtung Kirchenverwaltung -

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz sucht zum 1. September 2012 Auszubildende für den Beruf

Verwaltungsfachangestellte/r - Fachrichtung Kirchenverwaltung -.

Das Konsistorium führt die laufenden Geschäfte der Landeskirche. Es ist für die Rechtsaufsicht über die Gemeinden und Kirchenkreise zuständig und unterstützt alle kirchlichen Bereiche bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Zu den Aufgaben eines/einer Verwaltungsfachangestellten gehören die Rechtsanwendung in unterschiedlichen Amtsbereichen, Finanz- und Personalwesen sowie Organisation. In der Fachrichtung Kirchenverwaltung werden Ihnen neben der staatlichen Rechtssetzung und dem Aufbau staatlicher Behörden zudem Kenntnisse kirchlicher Strukturen und Aufgaben sowie kirchlichen Rechts vermittelt.

Einstellungsvoraussetzungen:

- Überdurchschnittlicher mittlerer Schulabschluss oder Abitur,
- gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit und rasche Auffassungsgabe,
- Verantwortungsbewusstsein.

Über die bloße Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche hinausgehendes kirchliches Engagement ist erwünscht.

Wir beabsichtigen, nach Ablauf der Bewerbungsfrist Eignungstests zur Ermittlung der geeigneten Bewerberinnen/Bewerber für die Vorstellungsgespräche im Januar 2012 durchzuführen.

Schriftliche Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf und Kopien der letzten drei Schulzeugnisse (ohne Hülle und Mappen) können beim Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, z.H. Frau Röser, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin, bis zum 28. Dezember 2011 eingereicht werden.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Friesack, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, ist ab sofort mit einem Dienstumfang von 100 % durch das Konsistorium wiederzubesetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Friesack, Görne, Kleßen und Wutzetz.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Vakanzverwaltung der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Vietznitz mit den Kirchengemeinden Vietznitz und Warsow.

Die sechs Kirchengemeinden haben insgesamt sechs Predigtstätten und 884 Gemeindeglieder und liegen im landschaftlich reizvollen Westhavelland, an der Bundesstraße 5, mit Bahnanbindung nach Berlin (ca. 40 Minuten).

Friesack verfügt über eine Gesamtschule mit Grundschule und Oberstufenzentrum und einen kommunalen Kindergarten.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer, der Gemeindepädagogin bzw. dem Gemeindepädagogen stehen die vom Kirchenkreis angestellten und eingesetzten teilzeitbeschäftigten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in den Gemeinden ehrenamtlich Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und in der Kirchenmusik zur Seite.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen die oder der

- gern mit Menschen in einer ländlich geprägten Region zusammenlebt und mit ihnen den christlichen Glauben verkündigt,
- neue Impulse f
 ür kirchliche Arbeit in missionarischer Situation geben kann,
- die intensive kirchenmusikalische Arbeit unterstützt,
- für Teamarbeit bereit ist und mit den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Region zusammenarbeitet,
- Verbindungen auf kommunaler Ebene sucht und ökumenische Kontakte zur ansässigen katholischen Gemeinde hält.

Zwei Stunden Religionsunterricht sind wöchentlich zu erteilen.

In Friesack befindet sich ein Seniorenwohnheim, in dem monatliche Andachten gehalten werden.

Eine beziehbare Dienstwohnung steht im Moment nicht zur Verfügung. Die Gemeindekirchenräte werden bei der Suche einer geeigneten Wohnung im Pfarrsprengel behilflich sein.

Nähere Auskünfte erteilen für die Gemeindekirchenräte:

Frau Anneliese Krei, Marktstraße 17, 14662 Friesack, Telefon: 03 32 35/2 10 65 und Herr Superintendent Thomas Tutzschke, Hamburger Straße 14, 14641 Nauen, Telefon: 0 33 21/4 91 18.

Bewerbungen werden bis zum 25. Januar 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Im Evangelischen Kirchenkreis Berlin Nord-Ost ist ab 1. Januar 2012 die Kreispfarrstelle für pfarramtliche Dienste mit 80 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren. Diese Pfarrstelle wird zur Kompensation der Stellenanteile der stellvertretenden Superintendentin im Kirchenkreis zur Verfügung gestellt.

Der Dienstauftrag wird bis auf weiteres erteilt für den Dienst im Pfarrsprengel Berlin-Malchow.

Der Pfarrsprengel Berlin-Malchow mit ca. 2.200 Gemeindegliedern besteht aus der Kirchengemeinde Berlin-Malchow und der Evangelischen Kirchengemeinde Wartenberg, die im Nordosten Berlins liegen. Das Gebiet ist wesentlich von Plattenbauten bestimmt. Den Rand prägen die alten Dörfer Malchow, Wartenberg und Falkenberg mit ihren Siedlungen.

In den Gemeinden arbeiten z. Zt. eine Pfarrerin in der Entsendung (80%), eine Katechetin (50%), eine Küsterin (50%), die außerdem

die 3 Dorffriedhöfe des Sprengels verwaltet (25 %) und ein Kirchenmusiker (50 %).

In der Gemeinde Wartenberg gibt es eine evangelische Kita, die in diesem Jahr in eine zentrale Trägerschaft übergeleitet worden ist.

Zum Immobilienbestand der Gemeinde zählen zwei Kirchen, drei Friedhofskapellen und drei weitere Gebäude und einige weitere Grundstücke.

In der Wartenberger Kirche finden monatlich die Wartenberger Konzerte statt. Es gibt einen Posaunenchor.

Ein Schwerpunkt soll die Konfirmandenarbeit sein. Hier arbeitet der Pfarrsprengel mit der Nachbargemeinde Hohenschönhausen-Nord zusammen.

Im Pfarramt Malchow steht eine geräumige Dienstwohnung mit Pfarrgarten zur Verfügung.

Bewerbungen werden bis zum 25. Januar 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus, Evangelischer Kirchenkreis Barnim, ist ab 1. Januar 2012 mit 80 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Übertragung der Stelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Dienst in der Pfarrstelle ist für das Werner Forßmann Krankenhaus (Somatisches Krankenhaus – 450 Betten) und das Martin Gropius Krankenhaus (Krankenhaus für Neurologie und Psychiatrie – 433 Betten, einschließlich einer Forensischen Klinik mit 155 Betten) in Eberswalde bestimmt.

Neben den seelsorgerlichen Gesprächen mit den Patientinnen und Patienten, Angehörigen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den beiden Krankenhäusern wird erwartet:

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Krankenhäuser,
- Fortbildungen zu ethischen Themen,
- Mitarbeit im Klinischen Ethikkomitee der GLG (Gesellschaft für Leben und Gesundheit).

Weiterhin im

Werner Forßmann Krankenhaus:

- Mitarbeit im Palliativmedizinischen Komplex-Team,
- ein monatlicher Sonntagsgottesdienst,
- Bestattungsfeiern von fehl- und totgeborenen Kindern 3 bis 4-mal im Jahr.

Martin Gropius Krankenhaus:

- Gottesdienst und Gruppengespräch jeweils einmal wöchentlich für die beiden Stationen der Gerontopsychiatrie,
- zweimal im Monat Sonntagsgottesdienste im Andachtsraum, ebenso an Feiertagen.

In der Forensischen Klinik:

- seelsorgerliche Gespräche,
- Gottesdienste und andere Gruppenangebote,
- Begleitung und Unterstützung des ehrenamtlichen Besuchsteams. Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. Dezember 2000 (KA-BI. 2001, S. 7 und KABI. 2006, S. 22) eine Klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Erwartet werden Erfahrungen im Bereich Psychiatrie. Sofern keine Erfahrungen im Bereich Psychiatrie vorliegen, ist eine Fortbildung im Bereich Psychiatrieseelsorge erforderlich.

Auskünfte erteilen Landespfarrerin Gabriele Lucht, Telefon: 030/2 43 44–232 und die Vorsitzende des Leitungskollegiums des Evangelischen Kirchenkreises Barnim, Pfarrerin Cordula Beier, Telefon: 030/9 44 30 28 oder 0 33 34/20 59 20.

Bewerbungen werden bis zum 11. Januar 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. Die (1.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Kirchenkreis Wilmersdorf ist ab 1. März 2012 mit 85 % Dienstumfang wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Der Dienst in der Pfarrstelle ist für das Martin-Luther-Krankenhaus der Paul-Gerhardt-Diakonie bestimmt.

Voraussetzung ist eine klinische Seelsorgeausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation gemäß den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15.12.2000 (KABI. 2001, S. 7 und KABI. 2006, S. 22).

Aufgabenfelder:

- seelsorgliche Begleitung von Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen,
- Zusammenarbeit mit und Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krankenhauses,
- Gottesdienste und Andachten,
- Mitarbeit in entsprechenden Arbeitsgruppen sowohl im Krankenhaus als auch in der Paul-Gerhardt-Diakonie,
- Mitarbeit im Krankenhaus-Team,
- Einrichtung eines Besuchsdienst-Teams, Schulung Ehrenamtlicher
- Vernetzung von Krankenhaus und Gemeinden sowie Einrichtungen im Kirchenkreis,
- Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Mitwirkung bei internen und öffentlichen Veranstaltungen des Krankenhauses).

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhausseelsorge, Frau Gabriele Lucht, Telefon: 030/2 43 44–232, und der Superintendent des Kirchenkreises Wilmersdorf, Herr Harald Grün-Rath, Telefon: 030/8 73 04 78.

Bewerbungen werden bis zum 11. Januar 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Brieskow-Finkenheerd-Ziltendorf, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, ist ab sofort durch Gemeindewahl wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel gehören die Evangelischen Kirchengemeinden Ziltendorf-Wiesenau und Brieskow-Finkenherd-Groß-Lindow mit insgesamt vier Predigtstätten. In der Regel finden jeden Sonntag an zwei Orten Gottesdienste statt.

Ziltendorf verfügt über ein modernes Gemeindezentrum mit vielfältigen Möglichkeiten.

Die Kirchen in den Orten Groß-Lindow, Brieskow-Finkenheerd und Wiesenau sind in einem guten baulichen Zustand. Weiterhin ist in Wiesenau ein kirchlicher Friedhof vorhanden, der ehrenamtlich betreut wird.

Durch gemeinsame Veranstaltungen und besondere Gottesdienste für den gesamten Pfarrsprengel gibt es eine gute Tradition der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden. Dazu trägt insbesondere der Chor des Pfarrsprengels bei.

Für die Arbeit mit den Kindern im Pfarrbereich ist eine Katechetin zuständig.

Eine geräumige Pfarrdienstwohnung im frisch sanierten und renovierten Pfarrhaus in Ziltendorf ist Dienstsitz der Pfarrerin oder des Pfarrers. Die Wohnung in der oberen Etage ist vermietet, sie verfügt über einen eigenen Eingang. Zum Pfarrhaus gehört ein schöner und leicht zu pflegender Garten, der durch die ruhige Lage des Hauses ein Ort der Erholung ist.

Am Ort befinden sich eine Kindertagesstätte und eine Grundschule, verschiedene Versorgungseinrichtungen sowie eine ärztliche und zahnärztliche Praxis. Weiterführende Schulen gibt es in Eisenhüttenstadt und Frankfurt/Oder.

Die Gemeinden suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude an schönen Gottesdiensten hat,
- offen ist für die Freuden, Sorgen und Nöte der Menschen,
- gern mit verschiedenen Ehrenamtlichen in der Gemeinde arbeitet und
- die Chancen des ländlichen Lebens wahrnimmt.

Die Gemeinden, eingebettet in die einmalige Landschaft zwischen Oderniederung und Schlaubetal, freuen sich über Bewerbungen.

Auskünfte erteilen Pfarrerin Beatrix Forck (Vakanzverwalterin), Telefon: 03 35/40 15 27 48 Frau Carola Zimmer, Telefon: 03 36 09/3 54 77 und Herr Volkmar Lehmann, Telefon: 03 36 09/3 62 49.

Bewerbungen werden bis zum 25. Januar 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Potzlow, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, ist ab sofort durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Potzlow besteht aus den Kirchengemeinden Potzlow mit Zollchow und Röpersdorf, Seehausen, Blankenburg, Melzow und Warnitz mit insgesamt 7 Predigtstätten und 664 Gemeindegliedern.

Vier der sieben Kirchen sind in gutem baulichem Zustand. Die Unterhaltung von drei Kirchen wird von Fördervereinen unterstützt.

Dienstsitz ist Potzlow. Dort befindet sich, umgeben von einem romantischen Pfarrgarten (4.000 qm) mit altem Baumbestand, das Pfarrhaus mit den Diensträumen sowie einer geräumigen Wohnung für die Pfarrerin oder den Pfarrer.

Potzlow hat ca. 550 Einwohner und liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung am gleichnamigen See an der Grenze des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin. Die Filialdörfer säumen die Ufer des Unter- bzw. Oberuckersees. Die nächstgelegene Autobahnabfahrt der A 11 (Pfingstberg) ist 13 km, die Bahnstation Seehausen/UM 3 km entfernt. Potzlow hat eine Kindertagesstätte und eine Kaufhalle. Die Grundschule befindet sich in Warnitz (10 km), alle weiterführenden Schulen in Prenzlau (14 km).

Die Gemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der gern im ländlich strukturierten Raum arbeitet, den Gemeindeaufbau fördert, integrierend wirkt, die Menschen zum Christsein ermutigt, sie seelsorgerlich begleitet, lebendige Gottesdienste gestaltet und die Mitarbeit vieler Ehrenamtlicher koordiniert. Unterstützung kommt von den Gemeindekirchenräten, der Katechetin (10%) und einer Mitarbeiterin im Gemeindebüro (6 Std. pro Woche).

Es gibt einen Bläserchor und einen Vokalchor. In allen 7 Kirchen stehen neu restaurierte Orgeln zur Verfügung. Eine ehrenamtliche Organistin begleitet die Gemeinden im Gottesdienst.

Die Erteilung von 2 Wochenstunden Religionsunterricht ist obligatorisch.

Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Potzlow, Frau Waltraut Stutzke, Telefon: 03 98 63/75 82 und der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Uckermark, Dr. Reinhart Müller-Zetzsche, St. Nikolai-Kirchplatz 2, 17291 Prenzlau, E-Mail: buero@kirche-uckermark.de, Telefon: 039 84/85 19 19.

Bewerbungen werden bis zum 25. Januar 2012 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

In der Evangelischen Kirchengemeinde Prenzlauer Berg-Nord, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, ist baldmöglichst die Leitung der Singschule mit 50 % Dienstumfang unbefristet zu besetzen.

Erwartet werden:

- B-Diplom/Bachelor Kirchenmusik mit entsprechender Praxis im Bereich Kinderchor oder
- ein vergleichbarer Hochschulabschluss in den Fächern Chorleitung, Kinderchorleitung oder Schulmusik und mit entsprechender Praxis im Bereich Kinderchor in Verbindung mit einer Qualifikation als C-Kirchenmusikerin oder C-Kirchenmusiker.

Sollte eine C-Qualifikation nicht vorliegen, muss die Bereitschaft bestehen, diese im Laufe des ersten Beschäftigungsjahres im Bereich Chorleitung/Kinderchorleitung zu erwerben.

Die Evangelische Kirchengemeinde Prenzlauer Berg-Nord ist eine lebendige, wachsende Gemeinde mit ca. 12.000 Gemeindegliedern in Berlin-Prenzlauer Berg, dem kinderreichsten Bezirk Berlins.

Die Gemeinde feiert an vier Standorten Gottesdienst:

- in der Gethsemanekirche,
- im Stadtkloster Segen,
- im Elias-Kuppelsaal und
- in der Paul-Gerhardt-Kirche.

Die Gottesdienste zeichnen sich durch reichhaltige liturgische Formen aus.

In der Gemeinde gibt es eine Reihe qualifizierter neben- und ehrenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusker, die sich auf eine Zusammenarbeit freuen.

Die kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern wird in der Gemeinde in Form einer Singschule mit ca. 250 Kindern im Alter von 0–16 Jahren in derzeit 10 Gruppen organisiert. Die Singschule orientiert sich an dem Modell der ganzheitlichen Kinderchorleitung nach der Methode der Braunschweiger Domsingschule. Diese Arbeit wird von einem Förderverein unterstützt. Der neue Kirchenmusiker der Gemeinde auf der 100 % Stelle, der am 1. Februar 2012 seinen Dienst aufnehmen wird, wird ebenfalls in der Singschule mitarbeiten.

Zu den Aufgaben der Stelle gehören:

- Leitung der Singschule,
- Übernahme von eigenen Gruppen,
- Koordination und fachliche Begleitung der mitarbeitenden Honorarkräfte der Singschule,
- Gottesdienstbegleitung auf der Orgel oder dem Klavier (ca. 15 x p.a.).

Bewerberinnen oder Bewerber sollten einen sehr guten Zugang zu Kindern und Jugendlichen haben und diese für die unterschiedlichsten Formen von Chormusik innerhalb der kirchlichen Feiertagskultur begeistern können. Wichtig für die Arbeit in der Singschule ist die Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen. Aus diesem Grunde sind Führungs- und Teamfähigkeit gefragt. Durch die Neubesetzung der beiden hauptberuflichen Kirchenmusikstellen in kurzer Zeit sind Absprachen über die tatsächlichen Arbeitsaufgaben zwischen beiden sinnvoll und notwendig.

Die Gemeinde wünscht sich für die Neubesetzung der Stelle eine engagierte Kirchenmusikerin oder einen engagierten Kirchenmusiker mit Interesse und eigenen Fähigkeiten, auch popularmusikalische Formen in die Gottesdienste einzubringen.

Die Gemeinde erwartet Offenheit und organisatorische Kompetenz, auch Angebote wie Workshops, Offenes Singen und externe Konzerte in das Gemeindeleben zu integrieren und das reichhaltige kulturelle Angebot im Kiez mit eigenen kirchenmusikalischen Konzepten zu vernetzen. Unterstützt werden die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber von einer Vielzahl von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) nach dem Gruppenplan für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (im Falle der Besetzung mit einer A- oder B- Kirchenmusikerin bzw. einem A- oder B-Kirchenmusiker), gegebenenfalls in Analogie zum Gruppenplan für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker des TV-EKBO.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Nähere Auskünfte erteilen der Geschäftsführer der Evangelischen Kirchengemeinde Prenzlauer Berg-Nord, Frank Esch (f.esch@ekpn.de) oder Kreiskantorin Edda Straakholder (eddastraakholder@gmx.de).

Bewerbungen werden bis zum 18. Januar 2012 an die Evangelische Kirchengemeinde Prenzlauer Berg-Nord, z.H. Herrn Esch, Gethsemanestraße 9, 10437 Berlin, erbeten.

Das Vorstellungsverfahren ist am 17. März 2012 nachmittags vorgesehen.

Je nach Bewerberzahl wird zusätzlich für einige Bewerber am Nachmittag des 13. März 2012 in einem Teilbereich das Vorstellungsverfahren stattfinden.

*

Druckfehlerberichtigung in der Stellenausschreibung beim Rechnungshof

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11/2011 ist auf Seite 200 unter "Ausschreibung der Stelle für eine Prüferin oder einen Prüfer beim Rechnungshof" das Ende der Bewerbungsfrist mit 16. Dezember 2012 angegeben. Richtigerweise muss es heißen: 16. Dezember 2011.

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts 'Personalnachrichten' sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Urlaubsseelsorgedienste in Baden, Sommer 2012

Im Jahr 2012 werden wieder Dienste der Urlaubsseelsorge in den Urlaubsgebieten ausgeschrieben, für die sich Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Prädikantinnen und Prädikanten melden können.

Auch Ruheständler sind willkommen.

Die Dienste unterstützen die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten bzw. erhalten diese aufrecht.

Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden gut besucht; daher würden wir uns über zahlreiche Meldungen sehr freuen!

Voraussetzung ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlaubsseelsorgekonzeptes.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst der badischen Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlaubsseelsorgedienstes wird eine Fahrtkostenpauschale in Anlehnung an die Deutsche Bahn AG (2. Klasse) erstattet und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 € für vier Wochen gezahlt.

Wir weisen darauf hin, dass das von uns gezahlte Entgelt zu versteuerndes Einkommen darstellt und bei der Einkommensteuer-Erklärung anzumelden ist.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

Bad Dürrheim; Lenzkirch-Schluchsee;

Insel Reichenau; Meersburg; Kadelburg; Titisee; Konstanz; Triberg.

Informationen, Kontaktdaten der Gemeinden und Bewerbungsformulare erhalten Sie beim

Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Abteilung Seelsorge, Postfach 22 69, 76010 Karlsruhe, Telefon: 07 21/9 17 53 54, E-Mail: seelsorgedienste@ekiba.de.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 31. Januar 2012 bei uns ein.

*

Kur- und Urlauberseelsorgedienst in der Ev.-luth. Landeskirche Hannover 2012

Die Ev.-luth. Landeskirche Hannover bietet Pastorinnen und Pastoren aus den Gliedkirchen der EKD Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorgerinnen und -seelsorger in reizvollen touristischen Regionen (u.a. an der Nordsee, im Harz und an der Weser) an.

Die Ausschreibungen der einzelnen Orte und Vorlagen für die Bewerbung finden Sie neben weiteren Informationen im Internet unter www.kurprediger.de.

Das Landeskirchenamt beauftragt für diesen besonderen Dienst nach vorheriger Kontaktaufnahme mit Herrn Pastor Hartmut Schneider (mail: schneider@kirchliche-dienste.de; Telefon: 0 49 41/95 92 51; Fax: 0 49 41/99 17 36; Anschrift: Georgswall 7, 26603 Aurich), Referent für Kur- und Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover und erfolgter Abstimmung mit dem Pfarramt des gewünschten Einsatzortes.

Bewerbungen sollen auf dem Dienstweg frühzeitig erfolgen.

Auslandsdienst Projektstelle Kaliningrad, Russische Föderation

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum nächstmöglichen Termin 2012 für die Propstei Kaliningrad der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland (ELKER) für die Dauer von drei Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar, auch im Ruhestand

Die Propstei besteht aus 42, oft sehr kleinen Gemeinden. Ihr Zentrum liegt bei der Auferstehungskirche in Kaliningrad/Königsberg. Die Gemeinden und ihre Pfarrer, Pfarrerinnen und Mitarbeitenden suchen Begleitung und Unterstützung für ihren Dienst.

Sie finden Informationen über die Propstei unter

http://www.propstei-kaliningrad.info

Für die Arbeit in der Propstei und der Gemeinde Kaliningrad werden erwartet:

- Verständnis für interkulturelle Herausforderungen der deutschrussischen Zusammenarbeit,
- Mentorat und Begleitung für die ortsansässigen Gremien (Propsteirat, Pfarrkonvent, Gemeinderat),
- Vorbereitung einheimischer Verantwortungsübernahme im Rahmen der Propsteitätigkeit,
- Übernahme pastoraler Aufgaben in der Gemeinde Kaliningrad und den zwei Filialgemeinden,
- EDV-Kenntnisse und Fahrerlaubnis, Bereitschaft zu Fahrtätigkeit,
- Kenntnisse in Russisch sind hilfreich. Erwartet wird die Bereitschaft, Russisch zu erlernen. Die EKD unterstützt ggf. einen einführenden Sprachkurs.

Vor Ort werden geboten:

- Tätigkeit in einem historisch interessanten Umfeld,
- ein engagiertes Pfarrkapitel und motivierte Mitarbeitende,
- eine geräumige Pfarrwohnung im Gemeindezentrum der Auferstehungskirche in Kaliningrad.

Eine deutsche oder geeignete internationale Schule zur Beschulung schulpflichtiger Kinder steht vor Ort nicht zur Verfügung.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes

Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter: www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php.

Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2023 an.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Michael Hübner (05 11/27 96-135) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2012 an: Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt der EKD

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Kirchliches Amtsblatt Nr. 1	2 / 2011				
**	1p. 11	. 1 5 "	Tr. 1 D	1 1 11 11 1	21 1 :
Herausgeber	und Redaktion: Konsist	Georgenkirchstraße 69 Viehern Verleg, George	770, 10249 Berlin		operiausitz,